

Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

Herr



Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 04.02.2025

Mein Zeichen: KIPD-StSt-15.91-02/2025

Meine Nachricht vom: /

@polizei.landsh.de

Telefon: 0431 160 2020

Telefax:

17. Februar 2025

**Ihre Anfrage nach Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom
04.02.2025 über fragdenstaat.de**

Hier: Antwort der PD Kiel zu Ihrer Anfrage

Sehr geehrter Herr

Am 04.02.2025 stellten Sie über das Portal fragdenstaat.de eine Anfrage an die Polizeidirektion Kiel. Namentlich begehrten Sie Zugang zu allen Dienstanweisungen oder ähnlichen Vorschriften, aus denen hervorgeht, in welchen Situationen die Motoren der [ihrer] Dienst-Kfz eingeschaltet bleiben müssen. Alternativ stellten Sie die Frage, ob es technische Voraussetzungen an den Dienst-Kfz gibt, die das Laufenlassen der Motoren in bestimmten Situationen erfordert.

Im Sinne Ihrer Anfrage antworte ich Ihnen wie folgt:

Das Führen und der Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen der Landespolizei Schleswig-Holstein ist im Erlass LPA 1-83.00/83.54- vom 24.09.2020 geregelt.

Dieser Erlass enthält keine speziellen Regelungen, in welchen Situationen der Motor eingeschaltet werden muss. Jedoch enthält der Erlass folgenden Grundsatz:

3.5 Rücksichtsvolles Verhalten

Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind mehr als andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer der Beobachtung und Kritik der Allgemeinheit ausgesetzt. Sie sollen deshalb ein ökonomisches, ökologisches, rücksichtsvolles und defensives damit auch der Sicherheit dienendes vorbildliches Fahrverhalten zeigen.

Ein grundloses laufen lassen des Motors im Stillstand würde in diesem Lichte möglicherweise einem ökonomisch und ökologisch rücksichtsvollen Fahrverhalten entgegen stehen, da unnötigerweise Kraftstoff verbraucht wird. Jedoch kommt es hier immer auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich sind die Dienst-Kfz der Landespolizei Schleswig-Holstein mit einer sog. Start-Stop-Automatik ausgestattet. D. h., der Motor des Fahrzeuges schaltet sich bei aktivierter Start-Stop-Automatik automatisch ab, wenn das Fahrzeug sich im Stillstand befindet.

Es ist hier jedoch nicht bekannt, ob in der Grundeinstellung die Start-Stop-Automatik aktiviert ist, oder ob ein aktives Aktivieren durch den Fahrzeugführer erforderlich ist. Da die Landespolizei Schleswig-Holstein über eine Vielzahl von Dienst-Kfz unterschiedlicher Hersteller und Ausstattungsvarianten verfügt, kann keine generelle Aussage dazu getroffen werden.

Es kann von hiesiger Seite auch nicht beurteilt werden, wie sich die einzelnen Start-Stop-Automatiken im Zusammenhang mit klimatischen Bedingungen verhalten, bzw. welchen Regelungsvorbehalt die Fahrzeugelektronik in allen Fällen hat. D. h., es ist durchaus denkbar, dass die Fahrzeugelektronik trotz Stillstand des Fahrzeuges den Motor laufen lässt, um eine schonendere Betriebstemperatur zu erreichen.

Gleichwohl gibt es Situationen, in denen auch bei Stillstand des Fahrzeuges der Motor nicht ausgeschaltet werden sollte, um eine ausreichende Ladung der Fahrzeugbatterie zu gewährleisten bzw. einem Spannungsabfall vorzubeugen.

Die Dienst-Kfz der Landespolizei Schleswig-Holstein sind vielfach mit fest verbauten Funkanlagen und einer Rundumtonkombination (RTK) ausgestattet. Diese RTK beinhaltet zum einen eine oder mehrere blaue Rundumkennleuchten und die akustische Sondersignalanlage. Zudem können vielfach Informationen für folgende oder

vorausfahrende Fahrzeuge eingespielt werden (STOP-POLIZEI, BITTE FOLGEN, UNFALL, STAU etc.).

Die Rundumkennleuchten und auch die o. g. Informationen (insbesondere UNFALL, STAU etc.) werden auch häufig eingesetzt, wenn Dienstkraftfahrzeuge im Stillstand zur Absicherung von Unfallstellen oder anderen Einsatzstellen verwendet werden. Gerade bei längerem Betrieb kann es dann vorkommen, dass die Motoren laufen gelassen werden müssen, um ein übermäßiges Entladen der Fahrzeugbatterie zu vermeiden. Die eingebauten Funkgeräte müssen zudem in vielen Einsatzlagen auch bei Stillstand der Fahrzeuge eingeschaltet bleiben, da sie neben der normalen Funkkommunikation auch als „Relaisstation“ für andere Funkgeräte an Örtlichkeiten dienen, in denen die Funkverbindung nicht ausreichend ist und zudem der Einsatzleitstelle eine Ortung des Funkgerätes und damit des Fahrzeuges über Global Positioning System (GPS) dienen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meiner Antwort helfen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Polizeidirektion Kiel

- Stabsstelle -

Gartenstraße 7

24103 Kiel

einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Polizeihauptkommissar